

GESAMTBERICHT 2021

Einsatz besonderer
Ermittlungsmaßnahmen



A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr. 130/2001, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2 StPO) im Sinn einer Anregung der:des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten (§ 149e Abs. 2 und § 149o Abs. 1 StPO) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber:in ein:e „Berufsgeheimnisträger:in“ oder Medienunternehmer:in ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 StPO). Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl I Nr. 19/2004) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtlich bewilligte Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den

automationsunterstützten Datenabgleich finden sich nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO, welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO und § 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher der:dem Rechtsschutzbeauftragten. Das Strafprozessreformgesetz erweiterte die Kontrollbefugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs. 1 StPO) geringfügig auf verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs. 2 StPO und auf Abschluss eines Scheingeschäftes nach § 132 StPO.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I Nr. 52/2009) wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, Scheingeschäfte, die zur Sicherstellung von Suchtmitteln und Falschgeld dienen, von sich aus durchzuführen; gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Kontrollbefugnis der:des Rechtsschutzbeauftragten sich lediglich auf jene Scheingeschäfte erstreckt, die von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sind.

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 (BGBl I Nr. 108/2010) sind die Befugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 neuerlich ausgeweitet worden. Die auf die Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs. 2a StPO ausgedehnte Prüfung und Kontrolle durch die:den Rechtsschutzbeauftragte:n (BGBl I Nr. 33/2011) ist jedoch in Folge der Aufhebung der Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung durch den Verfassungsgerichtshof (G 47/12 u.a.) wieder entfallen (BGBl I Nr. 26/2016).

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 (StPRÄG 2018), BGBl. I Nr. 27/2018 wurde mit § 135a StPO zur Schließung entstandener Lücken in der Strafverfolgung aufgrund des technischen Fortschritts befristet auf fünf Jahre die neue Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten eingeführt; diese ist jedoch in Folge der Aufhebung der Regelungen über die Überwachung verschlüsselter Nachrichten durch den Verfassungsgerichtshof (G 72-74/2019, G 181-182/2019) noch vor seinem Inkrafttreten am 1.4.2020 wieder entfallen (BGBl. I Nr. 113/2019). Die mit dem StPRÄG 2018 eingeführten erweiterten Kontrollrechte des Rechtsschutzbeauftragten im Rahmen der begleitenden und nachträglichen Kontrolle bleiben jedoch aufrecht (§ 147 Abs. 3a StPO).

Zur Umsetzung von Art. 20 der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 15.3.2017 S. 6, betreffend den Einsatz wirksamer Ermittlungsinstrumente wurde mit dem StPRÄG 2018 überdies die optische und akustische Überwachung von Personen (§ 136 Abs. 1 Z 3 StPO) auch zur Aufklärung terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) und weiterer besonders schwerwiegender Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, nämlich Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) und Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB), zugelassen. Hinsichtlich des Zulässigkeitskriteriums der Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278a und § 278b StGB) begangenen oder geplanten Straftaten wurde klargestellt, dass es sich bei solchen Straftaten um

Verbrechen (§ 17 Abs. 1 StGB) handeln muss. Ergänzend wurde auch jegliche Bezugnahme auf die Vorratsspeicherung von Daten, die mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juni 2014 (Kundmachung in BGBl. I Nr. 44/2014) aufgehoben worden ist, aus der StPO gestrichen.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie des Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO die Ausfertigungen der betreffenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
- den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- die Anzahl der Fälle, in denen die genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes der Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzausschuss und der Datenschutzbehörde einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlicher Bewilligung durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

B. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2021

I. Optische und akustische Überwachung von Personen:

1. Im Berichtszeitraum 2021 wurde in 22 Fällen (= Zahl der Überwachungen) eine **optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO** („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet, wovon zwei Anordnungen nicht gerichtlich bewilligt und weitere neun Anordnungen letztlich nicht durchgeführt wurden. Lediglich in vier Fällen erfolgte eine optische und akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft. In den übrigen Fällen lag der Anordnung ein Rechtshilfesuchen einer ausländischen Behörde (zwei Anordnungen) oder eine Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) zu Grunde (16 Anordnungen). Die **Rechtsschutzbeauftragte** wurde mit den Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst und hat **in einem Fall** wegen eines zu geringfügigen Anlassdeliktes **Beschwerde** an das zuständige Oberlandesgericht gegen den gerichtlichen Beschluss erhoben (siehe Punkt 1. lit. d. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Feldkirch, zweiter Aufzählungspunkt).

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete in einem Verfahren wegen § 28a Abs. 1 fünfter Fall, Abs. 2 Z 2, Abs. 4 Z 3 SMG mit gerichtlicher Bewilligung vom 12.01.2021 gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 StPO die optische Überwachung eines Bürocontainers für den Zeitraum 13.01.2021, 00:00 Uhr, bis 24.2.2021, 24:00 Uhr, an, die mit neuerlicher gerichtlich bewilligter Anordnung für den Zeitraum 25.02.2021, 00:00 Uhr, bis 21.04.2021, 24:00 Uhr, verlängert wurde. Mit einer Anordnung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a¹ und b, Abs. 2 StPO wurde die optische und akustische Überwachung eines Bürocontainers sowie das Eindringen in diesen für den Zeitraum 19.03.2021, 00:00 Uhr, bis 27.04.2021, 24:00 Uhr, angeordnet. Mehrere Beschuldigte standen im Verdacht, im Rahmen einer kriminellen Organisation Suchtgifte (Kokain, Cannabis und Ecstasy) in einer das Fünfundzwanzigfache

¹ Die Anordnung wurde lediglich auf § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO gestützt, inhaltlich handelte es sich allerdings um eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO.

der Grenzmenge übersteigenden Menge über Darknet-Markplätze zahlreichen Abnehmern gewinnbringend überlassen zu haben.

Die Überwachung wurde in der Zeit vom 21.03.2021 bis 20.04.2021 bloß akustisch durchgeführt. Die Ermittlungsmaßnahme war erfolgreich, zwischenzeitig wurden vier Angeklagte zu zT mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt, das Hauptverfahren gegen einen weiteren Angeklagten ist noch nicht abgeschlossen.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) des Bezirksgerichts Ost Flandern, Abteilung Gent (Belgien), mit gerichtlicher Bewilligung vom 29.3.2021 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung eines bestimmten PKW mit belgischem Kennzeichen für den Zeitraum 30.03.2021, 13:00 Uhr, bis 30.06.2021, 24:00 Uhr, an. Der Beschuldigte war verdächtig, als Mitglied einer kriminellen Vereinigung an der Organisation von Schlepperfahrten von Rumänien über Ungarn bzw. von Serbien über Kroatien, Slowenien und Österreich nach Deutschland bzw. Belgien beteiligt zu sein (Listendelikt „Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt“; nach österreichischem Recht Strafbarkeit nach § 114 Abs. 1 und 4 erster Fall FPG).

Die Überwachung wurde nicht durchgeführt, weil das genannte Fahrzeug während dieses Zeitraumes nicht nach Österreich kam.

- In einem anderen Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft Prag/Tschechien mit gerichtlicher Bewilligung vom 20.8.2021 die akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO des vom Beschuldigten gelenkten PKW für den Zeitraum 200.8.2021, 00:00 Uhr, bis 28.08.2021, 24:00 Uhr, an, weil der Beschuldigte im Verdacht stand, seit zumindest 2018 Heroin, Kokain- und MDMA-Importe in die Tschechische Republik zu organisieren (nach österreichischem Recht als Verdacht des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 und Abs. 4 Z 3 SMG zu qualifizieren) und während der Fahrt des Beschuldigten durch Österreich mit drogenbezogenen Gesprächen zu rechnen gewesen sei. Die auf österreichischem Hoheitsgebiet aufgezeichneten Audio-Dateien der akustischen Überwachung wurden bislang seitens der tschechischen Behörden nicht zur Verfügung gestellt, weil es keine Daten gäbe, die „mit Österreich zusammenhängen“. Eine weitere Anfrage an die tschechischen Behörden wurde veranlasst.
- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete in einem weiteren Verfahren aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft Ulm (Deutschland) mit gerichtlicher Bewilligung vom 24.7.2021 die akustische Überwachung des vom Beschuldigten verwendeten Fahrzeugs für den Zeitraum 25.07.2021, 12:00 Uhr, bis 31.08.2021, 24:00 Uhr, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO an. Der Beschuldigte stand im Verdacht, in Deutschland gemeinsam mit anderen aus einem vorbeifahrenden PKW durch

Abgabe von Schüssen auf einen Passanten einen versuchten Mord begangen zu haben. Der Ermittlungserfolg kann derzeit nicht beurteilt werden, weil die Auswertung der Aufnahmen noch andauert.

- In einem weiteren Verfahren der **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete diese aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) des Amtes für die Bekämpfung der Korruption und organisierten Kriminalität (Kroatien) mit gerichtlicher Bewilligung vom 07.09.2021 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung eines bestimmten PKW für den Zeitraum 07.09.2021, 12:00 Uhr, bis 14.10.2021, 24:00 Uhr, an.

Im selben Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** mit einer weiteren Anordnung, gerichtlich bewilligt am 11.11.2021, aufgrund einer weiteren EEA der kroatischen Justizbehörden die akustische Überwachung zweier weiterer PKW für den Zeitraum 11.11.2021, 12:00 Uhr, bis 14.11.2021, 24:00 Uhr, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO an. Mehrere Beschuldigte standen im Verdacht als Mitglieder einer auf den Kokainschmuggel von Südamerika nach Europa spezialisierten kriminellen Vereinigung in teils leitenden Positionen tätig zu sein (nach österreichischem Recht Strafbarkeit nach § 28a Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 SMG). Beide Anordnungen wurden nicht vollzogen.

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete in einem weiteren Verfahren aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft Traunstein (Deutschland) die akustische Überwachung des vom Beschuldigten verwendeten PKW mit gerichtlich bewilligter Anordnung vom 17.09.2021 bis zum 11.11.2021, 24:00 Uhr, sowie aufgrund einer weiteren EEA mit Anordnung vom 09.11.2021, gerichtlich bewilligt am selben Tag, die neu erliche akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO bis längstens 03.02.2022, 24:00 Uhr, an.

Im selben Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund einer weiteren EEA der Staatsanwaltschaft Traunstein mit einer weiteren Anordnung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO, gerichtlich bewilligt am 23.09.2021, die akustische Überwachung eines anderen PKW für den Zeitraum 27.09.2021, 10:00 Uhr, bis 19.12.2021, 24:00 Uhr, an. Der Beschuldigte stand im Verdacht, als Mitglied einer kriminellen Vereinigung vorwiegend aus Syrien stammende Flüchtlinge nach Deutschland zu bringen (Listendelikt der „Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt“; nach österreichischem Recht Strafbarkeit nach § 114 Abs. 1 und Abs. 4 erster Fall FPG). Die Ermittlungsmaßnahmen wurden nicht vollzogen, weil die Fahrzeuge nicht nach Österreich kamen.

- In einem anderen Verfahren der **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete diese aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft Düsseldorf (Deutschland) mit gerichtlicher Bewilligung vom 24.09.2021 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung dreier bestimmter PKW für den Zeitraum 30.09.2021, 00:00 Uhr, bis 13.10.2021, 24:00 Uhr, an. Der Anordnung lag der Verdacht zugrunde, dass

der Beschuldigte in diesem Zeitraum mit dem Auto von Deutschland kommend durch Österreich nach Ungarn auf Urlaub fahren werde, wobei während der Fahrt durch Österreich mit suchtgiftbezogenen Gesprächen zu rechnen sei. Das Ermittlungsverfahren wird in Deutschland weiterhin verdeckt geführt, der Ermittlungserfolg kann daher noch nicht beurteilt werden.

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete in einem weiteren Verfahren wegen § 28a Abs. 1 fünfter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG mit gerichtlicher Bewilligung vom 20.10.2021 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung eines bestimmten Kraftfahrzeuges für den Zeitraum 21.10.2021, 00:00 Uhr, bis 18.12.2021, 24:00 Uhr, an. Die Abhörmittel wurden im Innenraum des KFZ installiert und am 25.10.2021 in Betrieb genommen. Die beiden Hauptbeschuldigten wurden festgenommen und die U-Haft über sie verhängt. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- In einem Verfahren aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Kreisstaatsanwaltschaft Brünn (Tschechien) ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** mit gerichtlicher Bewilligung vom 9.11.2021 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung eines bestimmten PKW für den Zeitraum 10.11.2021, 00:00 Uhr, bis 17.12.2021, 24:00 Uhr, an. Der Anordnung lag der Verdacht zugrunde, eine Tätergruppe schmuggle regelmäßig psychotrope Stoffe von Serbien über den Flughafen Wien nach Tschechien. Die Anordnung wurde nicht vollzogen, weil sich der PKW im Anordnungszeitraum nicht auf österreichischem Hoheitsgebiet befand.
- In einem anderen Verfahren der **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete diese in Vollziehung einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft Düsseldorf/Deutschland mit gerichtlicher Bewilligung vom 12.11.2021 die akustische Überwachung eines bestimmten PKW für den Zeitraum 12.11.2021, 16:00 Uhr, bis 17.11.2021, 24:00 Uhr, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO an. Der Anordnung lag der Verdacht zugrunde, dass der Beschuldigte mittels speziell präparierter LKW über die Balkanroute Suchtgift nach Deutschland transportiere. Die Abhörmittel wurden durch die deutsche Polizei installiert. Derzeit kann der Erfolg dieser Ermittlungsmaßnahme nicht beurteilt werden und es ist auch unklar, ob die Anordnung tatsächlich vollzogen wurde, weil es sich um einen (deutschen) Verschlussakt handelt. Erst nach Aufhebung der Verschlusshaltung werden die Beweisergebnisse von den deutschen Behörden übermittelt werden.
- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete auf Grundlage einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der rumänischen Justizbehörden mit Anordnung vom 20.1.2021, gerichtlich bewilligt am selben Tag, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung des von einem Beschuldigten verwendeten PKW für den Zeitraum 20.01.2021, 14:00 Uhr, bis 12.02.2021, 24:00 Uhr, an. Es bestand der Verdacht bestand, der namentlich bekannte Beschuldigter sei Mitglied einer kriminellen

Organisation, die seit 2019 regelmäßig Suchtmittel (Kokain, Cannabis) in beträchtlicher Menge (ca. 10 kg pro Transport) von Spanien nach Rumänien einführt (nach österreichischem Recht Strafbarkeit nach § 28a Abs. 1, Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 Z 3 SMG Mit Anordnung vom 11.2.2021, gerichtlich bewilligt am selben Tag, wurde diese Ermittlungsmaßnahme für den Zeitraum 13.02.2021, 00:00 Uhr, bis 12.03.2021, 24:00 Uhr, verlängert.

Die Anordnungen wurden nicht vollzogen, weil der Beschuldigte während der anordnungsbezogenen Zeiträume nicht nach Österreich einreiste.

- In einem anderen Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft Landshut/Deutschland mit Anordnung vom 22.4.2021, gerichtlich bewilligt am 23.04.2021, gemäß §136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung des Innenraums eines bestimmten PKW für den Zeitraum 27.04.2021, 08:00 Uhr, bis 15.07.2021, 24:00 Uhr, an.

Der Beschuldigte stand im Verdacht, als Mitglied einer kriminellen Vereinigung iSd § 278 StGB im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Mittätern nicht berechtigte Personen zur Einreise und zum Aufenthalt in Deutschland nach Deutschland zu schleppen (strafbar nach österreichischem Recht nach § 114 Abs 1 und 4 erster Fall FPG). Die Ermittlungsanordnung wurde nicht vollzogen.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Eisenstadt:

- Die **Staatsanwaltschaft Eisenstadt** ordnete in einem Verfahren wegen § 28a Abs. 1 fünfter Fall und Abs. 4 Z 3 SMG mit gerichtlicher Bewilligung vom 01.06.2021 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 2 StPO die akustische Überwachung zweier bestimmter PKW für den Zeitraum 31.05.2021, 12:00 Uhr, bis 25.07.2021, 24:00 Uhr, sowie das dafür erforderliche Eindringen an, wobei am 08.07.2021, 11:00 Uhr, mündlich die Anordnung der Einstellung der Überwachungsmaßnahme erfolgte. Der namentlich bekannte Beschuldigte sowie ein unbekannter Täter waren verdächtig, seit zumindest Herbst 2020 als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung Kokain in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge übersteigenden Menge von den Niederlanden über Deutschland nach Österreich einzuführen und in Österreich in Verkehr zu setzen. Die Überwachung wurde nur in Ansehung eines Fahrzeuges im Zeitraum 08.06.2021, 10:18 Uhr, bis 24.06.2021, 18:44 Uhr durchgeführt. Die Ermittlungsmaßnahme war erfolgreich, es wurde gegen insgesamt zwölf Personen Anklage erhoben. Zwei Angeklagte wurden freigesprochen, die übrigen Angeklagten wurden zum Teil zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt.

c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis:

- In einem Verfahren der **Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis** ordnete diese aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf/Deutschland mit gerichtlicher Bewilligung vom 09.07.2021 die akustische Überwachung zweier Beschuldigter in einem bestimmten PKW für den Zeitraum 09.07.2021 bis 19.08.2021 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO an. Die Beschuldigten sind unter anderem verdächtig, der Ideologie des IS anzuhängen sowie Kontakt mit gewaltbereiten Salafisten zu pflegen (entspricht nach österreichischem Recht § 278b Abs. 2 iVm § 278c Abs. 1 Z 1 und 2 StGB). Die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme erfolgte durch die deutschen Behörden, nach deren Auskunft ermittlungsrelevante Gespräche auf österreichischem Staatsgebiet dokumentiert werden konnten.

d. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Feldkirch:

- In einem Verfahren der **Staatsanwaltschaft Feldkirch** wurde gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung des Innenraumes eines PKW für den Zeitraum 16.06.2021, 00:00 Uhr, bis 15.09.2021, 24:00 Uhr, gerichtlich bewilligt. Dem Verfahren lag der Verdacht des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 und Abs. 4 Z 3 SMG zugrunde, wobei der überwachte Innenraum des PKW den beiden Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens als Ort für die Abwicklung von Suchtgiftkäufen diente.

Die Überwachungsmaßnahme wurde erfolgreich durchgeführt. Das Ermittlungsverfahren wurde im September 2021 an die Staatsanwaltschaft St. Pölten abgetreten, die gegen die Beschuldigten eine Anklageschrift am Landesgericht Feldkirch eingebracht hat.

- In einem weiteren Verfahren der **Staatsanwaltschaft Feldkirch** wurde gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO iVm §§ 55ff ARHG aufgrund eines internationalen Rechtshilfeersuchens (RHE) der Bundesstaatsanwaltschaft der Schweiz vom 10.02.2021 am 01.03.2021 die Überwachung und Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen betreffend zwei Beschuldigte bis 22.04.2021 gerichtlich bewilligt. Dem Verfahren lag der Verdacht der qualifizierten Geldwäscherei nach Art. 305 Z 1 iVm Z 2 des schweizerischen Strafgesetzbuches (entspricht § 165 Abs. 1, 3 und 4 StGB) zugrunde.

Gegen den Bewilligungsbeschluss wurde von der Rechtsschutzbeauftragten (RSB) wegen eines zu geringfügigen Anlassdeliktes Beschwerde erhoben. Der Beschwerde wurde vom OLG Innsbruck Folge gegeben, der Bewilligungsbeschluss aufgehoben und der Antrag der Staatsanwaltschaft Feldkirch abgewiesen. Die Vernichtung aller durch diese Ermittlungsmaßnahme gewonnener Ergebnisse wurde angeordnet, wobei tatsächlich keine Überwachungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

- Die **Staatsanwaltschaft Feldkirch** ordnete in einem weiteren Verfahren aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft Kempten/Deutschland

gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO mit gerichtlicher Bewilligung vom 21.01.2021 die akustische Überwachung des Innenraumes eines bestimmten PKW von 18.01.2021 bis 12.04.2021 an. Mit Anordnung vom 27.04.2021, gerichtlich bewilligt am 28.04.2021 wurde die Ermittlungsmaßnahmen neuerlich gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO von 26.04. bis 09.07.2021 angeordnet. Dem Verfahren lag der Verdacht der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit dem unerlaubten Handel mit diesen Stoffen, somit der Verdacht des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 und Abs. 4 Z 3 SMG zugrunde.

Das Verfahren in Deutschland wurde aufgrund fehlender Beweise eingestellt. Seitens der deutschen Behörden wurden keine Audio-Dateien der in Österreich aufgenommenen Gespräche übermittelt, weil diese nicht verfahrensrelevant gewesen seien.

2. Im Jahr 2021 wurden **vier** optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet, davon wurde eine Anordnung nicht vollzogen. Zwei Anordnungen lag ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde zu Grunde, in zwei Fällen erfolgte die Anordnung der optischen und/oder akustischen Überwachung auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft.

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

- In einem Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** mit gerichtlicher Bewilligung vom 19.03.2021 vorerst gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 StPO die optische Überwachung für den Zeitraum 19.03.2021, 15:00 Uhr, bis 14.04.2021, 24:00 Uhr, an. Ein namentlich bekannter Beschuldigter und weitere Personen waren verdächtig, als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung Kokain und Cannabis in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge übersteigenden Menge nach Österreich eingeführt und hier über Zwischenhändler gewinnbringend an zahlreiche Abnehmer verkauft zu haben (§ 28a Abs. 1 zweiter, dritter und fünfter Fall, Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 Z 3 SMG). Mit gerichtlicher Bewilligung vom 29.3.2021 ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die akustische Überwachung eines Treffens zwischen zwei Vertrauenspersonen der Polizei mit dem Hauptbeschuldigten für den Zeitraum 29.03.2021, 14:45 Uhr, bis 15.04.2021, 24:00 Uhr, an.

Die Ermittlungsmaßnahme war erfolgreich. Drei Beschuldigte wurden unmittelbar nach dem Treffen festgenommen und über sie die U-Haft verhängt. Der Hauptangeklagte wurde rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt. Ein anderer Angeklagter wurde zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt, ein weiterer Angeklagter hingegen freigesprochen; das Urteil zu diesen beiden ist noch nicht rechtskräftig.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** mit gerichtlicher Bewilligung vom 15.06.2021 gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die optische und akustische Überwachung des zwischen einem Verdeckten Ermittler und den beiden Beschuldigten geplanten Treffens für den Zeitraum 16.06.2021, 00:00 Uhr, bis längstens 30.6.2021, 24:00 Uhr, an. Aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der USA bestand der dringende Verdacht, zwei namentlich bekannte Beschuldigte sowie weitere, noch auszuforschende Mittäter als Mitglieder einer auf Suchtgifthandel und Geldwäscherei spezialisierten kriminellen Organisation hätten aus dem Verbrechen des Suchtgifthandels herrührende Vermögensbestandteile in Bezug auf einen 50.000 Euro weit übersteigenden Wert verborgen und die Herkunft verschleiert (strafbar nach österreichischem Recht nach § 165 Abs. 1 und Abs. 4 erster Fall StGB, § 278a StGB, § 28a Abs. 1 SMG). Im anordnungsrelevanten Zeitraum kam ein Treffen nicht zustande.

Mit Anordnung vom 30.06.2021, gerichtlich bewilligt am selben Tag, ordnete die Staatsanwaltschaft Wien neuerlich gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die optische und akustische Überwachung eines geplanten Treffens zwischen einem Verdeckten Ermittler und den Beschuldigten für den Zeitraum 01.07.2021, 00:00 Uhr, bis längstens 31.8.2021, 24:00 Uhr, an. Bei diesem Treffen wurde ein Scheingeschäft erfolgreich vollzogen. Der Beschuldigte wurde in Tschechien von der Polizei festgenommen. Über den aktuellen Stand des Strafverfahrens in den USA liegen keine Informationen vor.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz:

- In einem Verfahren der **Staatsanwaltschaft Graz** wurde gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die akustische Überwachung dreier namentlich bekannter Personen sowie von weiteren unbekannten Tätern für den Zeitraum 17.03.2021, 00:00 Uhr, bis 17.04.2021, 24:00 Uhr, gerichtlich bewilligt, wobei sich die Überwachung auf Vorgänge und Äußerungen beschränkt, die zur Kenntnis eines verdeckten Ermittlers bestimmt sind und von diesem unmittelbar wahrgenommen werden können. Dem Verfahren lag der Verdacht des Verbrechens der kriminellen Organisation gemäß § 278a StGB, das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a SMG in verschiedenen Fällen sowie das Verbrechen der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1 zweiter Fall, Abs. 2 und Abs. 3 SMG zugrunde. Die akustische Überwachung der drei bekannten Beschuldigten sowie weiterer bislang unbekannter Täter war zur Ermittlung des Gesamtausmaßes des Suchtgifthandels der Beschuldigten im Rahmen einer kriminellen Organisation sowie zur Ausforschung weiterer Mittäter erforderlich.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Graz vom 14.04.2021 wurde die Überwachungsmaßnahme gemäß § 137 Abs. 3 StPO für den Zeitraum 18.04.2021, 00:00 Uhr, bis 18.05.2021, 24:00 Uhr, verlängert. Die Überwachung war erfolgreich.

3. Im Berichtsjahr waren **147 optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“)** zu verzeichnen, wovon **131 Fälle** (= Zahl der Überwachungen) die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und **16 Fälle jene innerhalb von Räumen** mit Zustimmung deren Inhaber:innen (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) betrafen. Die Zahl der Anordnungen nach § 136 Abs. 3 StPO ist in diesem Berichtsjahr daher im Vergleich zu den Vorjahren erheblich zurückgegangen (2020: 178, 2019: 161, 2018: 154, 2017: 137).

4. In **85 Fällen** (= Zahl der Überwachungen) war die Überwachung **erfolgreich**. In **47 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**. In insgesamt **26 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeföhrten Maßnahme noch nicht beurteilt werden. Auch in diesem Jahr überwiegt daher die Anzahl der erfolgreichen Überwachungen bzw. bleibt beinahe doppelt so hoch wie jene der erfolglosen.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **294 Verdächtige** und betrafen insgesamt **50 unbeteiligte Dritte**, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden. Es wurden **162 Personen** nach § 139 Abs. 2 letzter Satz StPO verständigt. Gegen **154 Personen** wurde auf Grund eines Zufallsfundes bei der Überwachung ein Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO). Dies stellt einen markanten Anstieg gegenüber den Vorjahren dar (2020: 7, 2019: 4), wobei ein Großteil der von Zufallsfunden betroffenen Personen (126) auf die Staatsanwaltschaft Klagenfurt entfällt.

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz (87 Fälle); in 48 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung von Verbrechen gegen fremdes Vermögen; in zwei Fällen der Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. Vier Anordnungen betrafen Verstöße nach § 278a StGB. In zwei Fällen diente die Überwachung der Aufklärung von Straftaten nach dem Verbotsgezetz. Sechs Verfahren betrafen sonstige Delikte des Strafgesetzbuches und neun Anordnungen sonstige Delikte.

In insgesamt **51 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. Dies stellt eine - aufgrund des generellen Rückgangs an Überwachungsmaßnahmen zu erwartende - Abnahme zum Vorjahr (2020: 78, 2019: 56, 2018: 53 Fälle) dar. In **101 Fällen** – und somit im überwiegenden Teil der Fälle – wurden die Zeiträume für die durchgeföhrte Überwachung mit über einem Monat festgelegt (2020: 133, 2019: 102, 2018: 92); eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, wurde in keinem Fall (2020: 1, 2019: 1) angeordnet. In **12 Fällen** wurde die Überwachung über einen Zeitraum bis zu zwei Wochen (2020: 12, 2019: 13 Fälle) und in **45 Fällen** bis zu einem Monat angeordnet (2020: 48, 2019: 51 Fälle).

5. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden in insgesamt **drei Fällen** vom Gericht **nicht bewilligt** (betraf

eine Anordnung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO und eine nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO (jeweils „großer Späh- und Lauschangriff“) sowie eine Anordnung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO (optische Überwachung, „Videofalle“, außerhalb von Räumen)).

Gegen durchgeführte Überwachungen wurde in keinem Fall Beschwerde durch den Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten erhoben. Die Rechtsschutzbeauftragte hat **in einem Fall** wegen eines zu geringfügigen Anlassdeliktes gegen den gerichtlichen Beschluss **Beschwerde** an das zuständige Oberlandesgericht erhoben (siehe Punkt 1. lit. d. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Feldkirch zweiter Aufzählungspunkt).

In keinem Fall wurde ein **Antrag auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt.

II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr **2021** im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in keinem Fall** angeordnet.

C. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2019 dargestellten Herausforderungen, die die Bekämpfung und Beweisführung auf dem Gebiet der Suchtmittelkriminalität und organisierten Kriminalität mit sich bringen (vgl. Sicherheitsbericht 2019, BM.I-Teil, Pkt. 4.6 und 4.7, 46ff) haben sich aus Sicht der Bundesministerin für Justiz die Formen der optischen und akustischen Überwachung auch weiterhin als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegentreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

Die Gesamtzahl der gerichtlich angeordneten Ermittlungsmaßnahmen des „großen Späh- und Lauschangriffs“ im Berichtsjahr 2021 ist im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben, wobei weiterhin ein erheblicher Teil dieser Anordnungen auf Rechtshilfeersuchen oder Europäischen Ermittlungsanordnungen (EEA) basiert. Dies spiegelt die verstärkte internationale Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Kriminalitätsfällen und die feste Etablierung des Ermittlungsinstruments der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) wieder. Lediglich in vier Fällen erfolgte eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft. In den übrigen Fällen lag den Anordnungen ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde (zwei Anordnungen) oder eine Europäische Ermittlungsanordnung (16 Anordnungen) zu Grunde (2020: zwei Fälle auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen neunzehn Fälle betrafen Rechtshilfeersuchen und EEA, 2019: vier Fälle auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen sechs Fälle betrafen EEA, 2018: ein Fall auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen sechs Fälle betrafen Rechtshilfeersuchen und EEA, 2017: zwei Fälle auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen vier Fälle betrafen Rechtshilfeersuchen).

Im Vergleich der Anwendungsfälle in reinen Inlandsverfahren ist auch die Anzahl der „großen Späh- und Lauschangriffe“ auf einem vergleichbaren Niveau zu den Vorjahren geblieben (2021: vier, 2020: zwei, 2019: vier, 2018: ein Fall).

Auch anhand der im Vergleich zu den Vorjahren relativ konstant gebliebenen Anzahl der Fälle des gerichtlich angeordneten „kleinen Späh- und Lauschangriffs“ gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO im Berichtsjahr 2021 (2021: 4, 2020: 6, 2019: 5) lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind. Dadurch wird auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugniserweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Späh- und Lauschangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Auch war bei der Anzahl der „kleinen Späh- und Lauschangriffe“ nur ein geringer Anteil auf Initiativen österreichischer Staatsanwaltschaften zurückzuführen (von den vier Fällen lediglich zwei; zwei Anordnungen lag ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde zu Grunde).

Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen Späh- und Lauschangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren (2021: 85 erfolgreichen Überwachungen stehen 47 erfolglose gegenüber, in 26 Fällen lag noch kein Ergebnis vor).

Aus der relativ geringen Zahl der Anwendungsfälle darf allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen werden, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität, der Korruption, des Extremismus und des Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat effektive Erhebungsmöglichkeiten. Zur

Schließung entstandener Lücken in der Strafverfolgung aufgrund des technischen Fortschritts wurde daher mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 (StPRÄG 2018), BGBI. I Nr. 27/2018, die neue Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten (§ 135a StPO) eingeführt, die jedoch durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (G 72-74/2019, G 181-182/2019) noch vor Inkrafttreten aufgehoben wurde.

Der vorliegende Gesamtbericht zeigt auch im vierzehnten Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass die Verschiebung der Leitungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert hat. Die Anzahl der Anordnungen des kleinen Lausch- und Spähangriff halten sich konstant auf niedrigem Niveau, gleichfalls jene des großen Späh- und Lauschangriffs in reinen Inlandsverfahren. Lediglich zwei Anträge auf Bewilligung dieser Ermittlungsmaßnahmen (großer und kleiner Lausch- und Spähangriff) wurden vom Gericht im Berichtszeitraum abgelehnt und nur in einem Fall wurde ein Antrag auf Bewilligung einer Maßnahme nach § 136 Abs. 3 StPO („Videofalle“) nicht bewilligt. Dies zeigt, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismäßigkeit und die Einschätzung des Tatverdachtes anbelangt, sehr genau vorgenommen wird.

Abschließend darf neuerlich auf den Bericht des Rechnungshofes über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) verwiesen werden, der festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des Rechnungshofes mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion der:des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung ihrer:seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

D. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./C).

Anmerkung zu Beilagen ./A bis ./C:

Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit werden die besonderen Ermittlungsmaßnahmen nicht nach der Zahl der Fälle (=Ermittlungsverfahren), sondern nach der Zahl der Überwachungen dargestellt, wodurch Probleme in der Darstellung (wie z.B. bei der Anordnung mehrerer besonderer Ermittlungsmaßnahmen in einem Ermittlungsverfahren) vermieden werden.

Den Berichten der einzelnen Staatsanwaltschaften folgend enthalten die Beilagen ./A bis ./C des Gesamtberichtes sämtliche Überwachungen nach § 136 StPO. Optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Lauschangriff“) und optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) werden – wie in den Vorjahren – im Gesamtbericht getrennt dargestellt. Auf Grund der Eingriffsintensivität wurde jedes Verfahren, das einen großen Späh- und Lauschangriff mit sich brachte, gesondert und detailliert behandelt. Verfahren, in denen „kleine Lauschangriffe“ oder „Videofallen“ angeordnet wurden, werden demgegenüber gesammelt dargestellt.

Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der der Anordnung zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte; erfolglos war eine Überwachung, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse brachte. Bei der Anzahl der Überwachungen, die erfolgreich/nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden neuerliche Überwachungen nach § 137 Abs. 3 StPO nicht mitgerechnet, weil es ansonsten zu einer Mehrfachzählung kommen würde. Ebenso wenig wird zu den Fällen in Punkt 4 die in Punkt 1.i) enthaltene Information gezählt, ob aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO in eine Wohnung eingedrungen wurde.

Bei den Punkten 2 bis 7 wird nur auf tatsächlich durchgeführte Überwachungen abgestellt; bei Punkt 1 sind hingegen auch Anordnungen der Staatsanwaltschaft ausgewiesen, die nicht bewilligt wurden (1.k), bezüglich derer die Ermächtigung des Rechtschutzbeauftragten nicht erteilt wurde (1.l) oder trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde (1.m).

Beilage ./A

	Bundesweit	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
<i>Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2021</i>					
1. Zahl der Überwachungen					
a) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	4	3	1	0	0
b) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO	18	14 ²	0	1	3 ³
c) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO	1	0	0	1 ⁴	0
d) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO	3	1	0	0	2
e) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung begangener oder geplanter strafbaren Handlungen	12	12	0	0	0
f) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung begangener oder geplanter strafbaren Handlungen	3	3	0	0	0
g) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO	131	60	30	13	28
h) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 StPO	16	4	5	4	3
i) Neuerliche Anordnung einer Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 StPO	51	22	20	5	4
j) Im Fall des Abs. 1 Z 3: Eindringen in eine Wohnung etc. aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO	2	2	0	0	0
k) Anordnung der Staatsanwaltschaft wurde nicht bewilligt	3	0	0	1	2
l) (nach § 144 Abs. 3) Ermächtigung der Rechtsschutzbeauftragten wurde nicht erteilt	0	0	0	0	0
m) Keine Durchführung der Überwachung trotz bewilligter Anordnung	12	11	0	0	1
n) Anordnung beruht auf einem Rechtshilfeersuchen oder einer EEA	20	14	0	2	4
<i>durchgeführte Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Z 3 sowie § 136 Abs. 3 StPO (Summe Punkte 1.a, 1.b, 1.c, 1.d, 1.g und 1.h abzüglich Punkte 1.k, 1.l und 1.m)</i>		158	71	36	18
2. Anzahl der von den durchgeföhrten Überwachungen betroffenen Personen					
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	294	179	58	21	36
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4 StPO)	50	13	35	2	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz StPO	162	29	133	0	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2 StPO)	154	25	127	0	2
3. Von den durchgeföhrten Überwachungen umfasste Zeiträume					
a) bis zu 24 Stunden	0	0	0	0	0
b) bis zu zwei Wochen	12	3	3	1	5
c) bis zu einem Monat	45	36	6	0	3
d) über einen Monat	101	32	27	17	25
<i>Summe Punkt 3</i>					
4. Anzahl der Fälle					

² Acht Anordnungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO wurden trotz gerichtlicher Bewilligung nicht durchgeführt.³ Eine der Anordnungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO wurde nicht gerichtlich bewilligt, eine weitere trotz gerichtlicher Bewilligung nicht durchgeführt.⁴ Die Anordnung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO wurde nicht gerichtlich bewilligt.

a)	in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	85	41	22	8	14
b)	in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	47	18	9	6	14
c)	in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	26	12	5	4	5
	<i>Summe Punkt 4</i>	158	71	36	18	33

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrunde liegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a)	StGB: gegen Leib und Leben	2	1	1	0	0
b)	StGB: gegen fremdes Vermögen	48	17	6	10	15
c)	§ 278a StGB	4	4	0	0	0
d)	StGB: sonstige ...	6	4	0	2	0
e)	SMG	87	38	28	4	17
f)	VerbotsG	2	0	0	2	0
g)	sonstige ...	9	7	1	0	1
	<i>Summe Punkt 5</i>	158	71	36	18	33

6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a)	durch den Rechtsschutzbeauftragten	1	0	0	0	1
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	1	0	0	0	1
b)	durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

a)	durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b)	durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
c)	durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

Beilage ./B

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2021**

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	15	0	2	5	22
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	3	1	0	0	4
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	60	30	13	28	131
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	4	5	4	3	16
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	22	20	5	4	51
Anordnung rechtskräftig abgelehnt	0	0	1	2	3
Trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht	11	0	0	1	12
Erfolgreich	41	22	8	14	85
erfolglos	18	9	6	14	47
Ergebnis liegt noch nicht vor	12	5	4	5	26
24 Std/14 Tage/1 Monat/über 1 Monat	0/3/36/32	0/3/6/27	0/1/0/17	0/5/3/25	0/12/45/101
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	179/13	58/35	21/2	36/0	294/50

Beilage ./C**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“****für das Jahr 2021**

(die Vergleichszahlen 2020/2019/2018/2017 sind in Klammer angefügt)

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
"großer Späh- und Lauschangriff"	15 (11/6/4/2)	0 (5/2/0/2)	2 (1/2/2/0)	5 (4/0/1/2)	22 (21/10/7/6)
"kleiner Späh- und Lauschangriff"	3 (2/4/5/3)	1 (4/0/0/1)	0 (0/1/1/0)	0 (0/1/2/0)	4 (6/6/8/4)
"Videofalle" außerhalb von Räumen	60 (72/50/41/51)	30 (48/43/31/29)	13 (5/8/13/12)	28 (36/24/27/15)	131 (161/125/112/107)
"Videofalle" in Räumen mit Zustimmung	4 (6/13/19/9)	5 (2/10/8/2)	4 (0/5/6/8)	3 (9/8/9/11)	16 (17/36/42/30)
<i>erfolgreich/erfolglos</i>	41/18 (45/21, 25/17, 34/19, 17/37)	22/9 (45/11, 26/23; 18/15, 19/13)	8/6 (2/2, 7/3; 7/8, 11/8)	14/14 (18/19, 10/12; 16/20, 11/13)	85/47 (110/53, 68/55; 75/62, 58/71)
<i>Ergebnis</i> liegt noch nicht vor	12 (20/27/10/10)	5 (3/6/5/2)	4 (0/3/6/1)	5 (8/8/3/2)	26 (31/44/24/15)
<i>Anzahl der betroffenen Personen</i>	192 (309/61/82/113)	93 (216/126/37/ 45)	23 (3/20/45/29)	36 (66/62/25/22)	344 (594/269/189/209)
<i>Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe</i>	0 (0/1/1/0)	0 (0/0/0/0)	0 (0/0/0/0)	1 (2/0/0/0)	1 (2/1/1/0)

